

Fragenkatalog zur Initiative Tierwohl

Schweinehaltung

Nachfolgend sind häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Schweinehalter zusammengestellt.

Worauf muss ich bei der Teilnahme als Ferkelaufzüchter achten?

Ferkelaufzüchter werden in zwei Gruppen unterschieden:

1. Bestands-Ferkelaufzüchter: Ferkelaufzüchter, die bereits vor dem 1. November 2022 an der Initiative Tierwohl teilgenommen haben und sich in der Registrierungsphase im September 2023 angemeldet haben.
2. Nämliche Ferkelaufzüchter: Ferkelaufzüchter, die ab 1. November 2022 an der Initiative Tierwohl teilgenommen haben und sich zur erneuten Teilnahme anmelden oder Ferkelaufzüchter, die sich ab 2024 neu zur Teilnahme anmelden.

Für diese unterscheiden sich die Anforderungen für die Vermarktung an ITW-Mäster.

Welche Kriterien muss ich einhalten?

Die Anforderungen an die Tierhalter sind in den jeweiligen Kriterienkatalogen und zugehörigen Erläuterungen beschrieben (siehe [Download-Bereich](#)). Je Produktionsart gibt es einen eigenen Kriterienkatalog und Erläuterungen. Neben den Basiskriterien und aus den vorherigen Programmphasen bekannten Anforderungen wie z. B. „Tagelicht“, „Fortbildung“, „Stallklimacheck“ und „Tränkwassercheck“ stehen insbesondere die Kriterien „10 % mehr Platz“ und „Raufutter“ im Mittelpunkt. Für die Ferkelaufzucht gibt es zudem Anforderungen zur nämlichen Vermarktung von ITW-Tieren – abhängig davon, ob es sich um Bestands-Ferkelaufzüchter oder nämliche Ferkelaufzüchter handelt.

Wichtig zu wissen: Das Kriterium „10% mehr Platz“ wird nur in der Schweinemast und der Sauenhaltung überprüft. Da Ferkelaufzüchter und Sauenhalter als Einheit gesehen werden, wird durch die Reduktion der Tierzahlen in der Sauenhaltung gleichzeitig auch die Anzahl der Aufzuchtferkel im nachgelagerten Betrieb reduziert. Für die Ferkelaufzüchter besteht hingegen die Verpflichtung, ausschließlich Ferkel von ITW-lieferberechtigten Sauenhaltern zu beziehen.

Welche Änderungen an den Kriterienkatalogen sind geplant?

Für Anfang 2025 ist eine umfassendere Revision insbesondere für den Kriterienkatalog Schweinemast vorgesehen, um das Programm entsprechend dem geplanten Tierhaltungskennzeichnungsgesetz aufzustellen. Diese Änderungen werden voraussichtlich das Platzangebot und die Buchtenstrukturierung betreffen.

Wie kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Die Anmeldung zur Initiative Tierwohl muss immer über einen Bündler erfolgen. Notwendig ist dazu die Teilnahmeerklärung samt Anlagen, die im [Download-Bereich](#) unserer Webseite hinterlegt sind. Der Bündler wird den Tierhalter dann in der Datenbank anmelden. Grundvoraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreiche Teilnahme am QS-System oder an einem vergleichbaren anerkannten Qualitätssicherungssystem.

Gibt es eine Liste der Bündler, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste im [Download-Bereich](#) veröffentlicht. Aus der Liste kann dann ein Bündler ausgewählt werden. Es ist den Betrieben freigestellt,

ob sie mit dem gleichen Bündler zusammenarbeiten möchten, wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

Müssen sich bereits teilnehmende Betriebe auch neu anmelden?

Ja, alle Betriebe, die teilnehmen wollen, müssen sich bei ihrem Bündler neu anmelden. Das gilt also für Betriebe, die bisher bereits teilnehmen, ebenso wie für die Betriebe, die sich ganz neu für die Initiative Tierwohl entscheiden.

Diese neue Anmeldung ist notwendig, weil neue Verträge zur Teilnahme abgeschlossen werden, die die neuen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Durch die Umstellung der Laufzeiten wird danach für bereits teilnehmende Betriebe (außer nach nicht bestandenen Audits) keine weitere Neuanmeldung mehr nötig sein – die Teilnahme der Tierhalter verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr (bis 31. Dezember des Folgejahres), sofern die Teilnahme nicht gekündigt wird. Die Kündigung durch den Tierhalter ist mit einer Frist von drei Monaten jederzeit möglich.

Wann kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Schweinemastbetriebe und Sauenhalter können ab dem 1. September 2023 jederzeit angemeldet werden.

Um Tierwohlgeld zu erhalten, müssen sich Sauenhalter mit einem Ferkelaufzuchtbetrieb zusammenschließen. Das gemeinsame Tierwohlgeld für Ferkelaufzucht und Sauenhaltung wird von der Trägergesellschaft an den Ferkelaufzuchtbetrieb ausgezahlt. Dieser muss einen Teil des Tierwohlgelds als Preisaufschlag (mind. 1,80 € pro aufgezogenem Ferkel) an den Sauenhalter weiterreichen.

Ferkelaufzuchtbetriebe können nur in offiziellen Registrierungsphasen angemeldet werden, da für die Anmeldung eine Budgetprüfung notwendig ist. Die erste Registrierungsphase läuft vom 1. September bis zum 28. September 2023. In dieser ersten Registrierungsphase können sich nur jene Ferkelaufzüchter anmelden, die bereits im alten Programm an der ITW teilnehmen. Bereits teilnehmende Betriebe können aus nicht genutzten Mitteln der 2. Programmphase bis 31. Dezember 2024 finanziert werden. Für 2024 können alle derzeit teilnehmenden Betriebe zugelassen werden. Sobald es eine weitere Registrierungsphase – auch für neue Ferkelaufzüchter – gibt, wird dies entsprechend kommuniziert. Sollte eine weitere Registrierungsphase möglich sein, können sich zu dieser nur „nämliche Ferkelaufzüchter“ anmelden

Ab wann müssen die Kriterien eingehalten werden?

Jeder Tierhalter gibt bei der Anmeldung zum Tierwohlprogramm an, ab wann er die Kriterien einhält. Dieses Datum ist der Umsetzungszeitpunkt.

Hinweis: zur Anmeldung müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden.

Welchen Umsetzungszeitpunkt kann ich wählen?

Der Umsetzungszeitpunkt kann individuell gewählt werden.

Für Mastschweine- und Sauenhaltende Betriebe, die neu in die Initiative Tierwohl einsteigen, kann der Umsetzungszeitpunkt frei gewählt werden.

Für alle Betriebe, die bereits im Programm 2021-2023 an der Initiative Tierwohl teilgenommen haben, sollte der Umsetzungszeitpunkt auf das Datum drei Monate vor dem Ende der bisherigen Zertifikatslaufzeit gelegt werden. So können das letzte Bestätigungsaudit für das Programm 2021-2023 und das neue Programmaudit für 2024 an einem gemeinsamen Termin durchgeführt werden. Die Tierhalter nehmen dann auch nach dem Audit noch bis zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit am alten Programm teil und starten im Anschluss direkt ins neue Programm.

Wird der Umsetzungszeitpunkt nach dem Ende der Laufzeit im alten Programm gewählt, werden die Audits getrennt durchgeführt und es kann zu einer Teilnahmelücke kommen.

Können sich noch weitere Ferkelaufzüchter zur Initiative Tierwohl anmelden?

Die erste Registrierungsphase läuft vom 1. September bis zum 28. September 2023. In dieser ersten Registrierungsphase können sich nur jene Ferkelaufzüchter anmelden, die bereits im alten Programm an der ITW teilnehmen. Sobald es eine weitere Registrierungsphase – auch für neue Ferkelaufzüchter – gibt, wird dies entsprechend kommuniziert. Sollte eine weitere Registrierungsphase möglich sein, können sich zu dieser nur „nämliche Ferkelaufzüchter“ anmelden.

Wie viele Audits werden durchgeführt?

Zum Start der Teilnahme findet ein erstes Programmaudit statt. Nach Freigabe des Programmaudits wird der Betrieb zur Initiative Tierwohl zugelassen. Anschließend werden die Betriebe zweimal pro Kalenderjahr auditiert: Es wird jeweils ein Programmaudit und ein Bestandscheck durchgeführt. Beginnt ein Tierhalter die Teilnahme erst ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres, findet in diesem Kalenderjahr kein Bestandscheck mehr statt, sondern nur das Programmaudit. Im nächsten Kalenderjahr beginnt dann der zweimal jährliche Prüfrhythmus für den Standort.

Hinweis beim Programmübergang für bereits teilnehmende Betriebe: Wird das erste Programmaudit für 2024 in Kombination mit dem abschließenden Bestätigungsaudit für das Programm 2021-2023 bereits im Jahr 2023 durchgeführt, zählt dieses bereits für das Jahr 2024.

Erfolgen die Audits unangekündigt?

Ja, alle Tierwohlaudits erfolgen unangekündigt (Kontaktaufnahme maximal 24 Std. vorher). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme, wobei hier der Tierhalter ja selbst angibt, ab wann er die Kriterien einhalten wird (Umsetzungszeitpunkt) und somit zum Audit bereit ist. Bestandschecks erfolgen vollkommen unangekündigt.

Wie werden das Tierwohlgeld bzw. der Tierwohl-Preiszuschlag ausgezahlt?

Schweinemäster erhalten vom teilnehmenden Schlachtbetrieb einen Preiszuschlag auf den Marktpreis (Empfehlung aktuell 5,28 €/Mastschwein). Mäster sollten sich daher frühzeitig aktiv mit ihren Vermarktern, Schlachtunternehmen oder Viehhändlern in Verbindung setzen, um die Lieferung von ITW-Tieren abzustimmen. Schweinemäster und Schlachtunternehmen treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Mastschweinen, die Höhe des Preiszuschlages und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preiszuschlages durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

ITW-Ferkelaufzüchter erhalten aus einem bei der Trägergesellschaft geführten Umstellungsfonds ein Tierwohlgeld für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Ferkelerzeugung. Die Zahlungszusicherung gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Ferkelaufzüchter werden in zwei Gruppen unterschieden: Bestands-Ferkelaufzüchter und nämliche Ferkelaufzüchter (Definition siehe oben). Für diese unterscheiden sich die Anforderungen für die Vermarktung an ITW-Mäster.

Für **Bestands-Ferkelaufzüchter** wird bis zum 30. Juni 2024 ein Tierwohlgeld von 3,57 € pro aufgezogenem Ferkel gezahlt. Ab dem 1. Juli 2024 wird bei der Auszahlung zwischen jenen Ferkeln, die an ITW-Mäster vermarktet werden, und jenen Ferkeln, die an nicht-ITW-Mäster vermarktet werden, unterschieden. Für „nämliche“ Ferkel erhalten die Tierhalter 4,00 € pro aufgezogenem Ferkel, für „nicht-nämliche“ Ferkel erhalten sie jeweils 3,00 €.

Für **nämliche Ferkelaufzüchter**, die bereits am Programm 2021-2023 teilnehmen, wird nach ihrem Programmübergang zum 1. Juli 2024 ein Tierwohlgeld in Höhe von 4,00 € für jene aufgezogene Ferkel ausgezahlt, die an

ITW-Mäster vermarktet werden. (*Hinweis: neue Ferkelaufzüchter können sich in der ersten Registrierungsphase noch nicht anmelden.*)

Sauenhalter erhalten einen Preisaufschlag auf den Marktpreis von ihrem ITW-Ferkelaufzüchter (aktuell 1,80 € je abgesetztem Ferkel). Hierfür einigen sie sich mit ihrem ITW-Ferkelaufzüchter und treffen eine Vereinbarung miteinander. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlags durch den Ferkelaufzüchter dessen Höhe.

Warum bekommen Sauenhalter keine eigene Abrechnung von der Trägergesellschaft?

Sauenhalter erhalten kein Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft, sondern einen Preisaufschlag über ihren ITW-Ferkelaufzüchter. Da kein Geldfluss zwischen Trägergesellschaft und Sauenhalter besteht, erhalten die Tierhalter auch keine Abrechnung. Die abgesetzten Ferkel werden dennoch weiterhin an den Bündler gemeldet.

Wie lange kann man an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl ist zeitlich unbegrenzt. Nach Anmeldung zum Programm 2024 verlängert sich die Teilnahme automatisch um jeweils ein Kalenderjahr (bis zum 31. Dezember des Folgejahres), sofern der Tierhalter die Teilnahme nicht kündigt und alle Audits erfolgreich bestanden werden. Eine ordentliche Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten möglich.

Was passiert, wenn das Budget nicht für alle angemeldeten Betriebe ausreicht?

Bereits teilnehmende Ferkelaufzüchter, die sich während der ersten Registrierungsphase im September 2023 anmelden, können alle zugelassen werden. Der Zahlungsanspruch besteht bis zum 31. Dezember 2024. Voraussetzung ist, dass die Betriebe sich mit den gleichen Tierzahlen anmelden wie für das Programm 2021-2023.

Nach der Registrierungsphase für bereits teilnehmende Betriebe, wird zeitnah geprüft, ob genügend Budget für eine Registrierungsphase im Jahr 2024 zur Verfügung steht. Sollte eine weitere Registrierungsphase möglich sein, können sich zu dieser nur „nämliche Ferkelaufzüchter“ anmelden.

Wenn sich während einer möglichen weiteren Registrierungsphase im Jahr 2024 mehr Betriebe zur Teilnahme anmelden als Mittel zur Verfügung stehen, muss bei der Zulassung nach dem Zufallsprinzip entschieden werden. Eine Warteliste für Betriebe, die keine Zulassung bekommen haben, gibt es nicht. Diese Betriebe können sich im Falle einer neuen Registrierungsphase erneut anmelden. Von einem möglichen Auswahlverfahren sind grundsätzlich nur Betriebe betroffen, die Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft erhalten. Sobald es eine weitere Registrierungsphase – auch für neue Ferkelaufzüchter – gibt, wird dies entsprechend kommuniziert.

Worauf muss geachtet werden, wenn die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet wird?

Zum Ausstieg aus der Initiative Tierwohl muss ein abschließendes Programmaudit durchgeführt werden, das die Einhaltung der Kriterien bis zum Schluss und somit den Zahlungsanspruch bis zum Ende der Teilnahme bestätigt. Zu diesem Audit müssen Stallklima- und Tränkwassercheck, der Fortbildungsnachweis sowie in der Ferkelaufzucht das Ferkelscreening bereits für das laufende Kalenderjahr vorliegen. Ebenso müssen die Ställe (noch) belegt sein. Wird ein Betrieb ohne abschließendes Programmaudit abgemeldet, kann eine Vertragsstrafe verhängt werden. Das Audit muss im Zeitraum von frühestens drei Monaten vor dem Abmeldedatum bis spätestens zwei Wochen nach Abmeldedatum durchgeführt werden. Wurde in diesem Zeitraum bereits ein Programmaudit mit allen nötigen Nachweisen durchgeführt, kann dieses ggf. als Abschlussaudit genutzt werden.

Bei einer Kündigung zum Jahresende – insbesondere, wenn z. B. ab 1. Januar des Folgejahres neue Anforderungen gelten, – sollte das Audit möglichst noch im laufenden Kalenderjahr durchgeführt werden. Bei Kündigung muss eine Kündigungsfrist von 3 Monaten eingehalten werden.

Was passiert, wenn ein Audit nicht bestanden wird?

Besteht ein Tierhalter ein Tierwohl-Audit nicht, ist die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet. Die mit meiner Teilnahme verbundenen Ansprüche entfallen für die Zukunft. Zudem kann die Trägergesellschaft eine Vertragsstrafe verhängen, die sich in ihrer Höhe nach an dem Tierwohlgeld bzw. dem Preisaufschlag bemisst, der die für die Umsetzung der ITW-Anforderungen seit der letzten bestandenen Überprüfung gemäß ITW-Prüfsystematik ausgezahlt wurden. Die Trägergesellschaft geht bei der Festsetzung der Vertragsstrafe davon aus, dass der Tierhalter das Tierwohlgeld oder den empfohlenen Preisaufschlag erhalten hat. Der Tierhalter hat die Möglichkeit, sowohl gegen die Zertifizierungsentscheidung (bei der Zertifizierungsstelle) als auch gegen die Vertragsstrafe (bei der Trägergesellschaft) Einspruch einzulegen, u.a. wenn der tatsächlich bezogene Betrag geringer war. Über die Einspruchsmöglichkeiten informiert die Trägergesellschaft im Falle eines nicht bestandenen Audits schriftlich.

Nach einem nicht bestandenen Audit können sich Schweinehaltende Betriebe gegebenenfalls erneut zur Initiative Tierwohl anmelden.

Korrekturmaßnahmen bei QS-Basiskriterien – was muss beachtet werden?

Für alle Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme nimmt der Betrieb weiterhin an der ITW teil. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht lieferberechtigt. Ferkelaufzüchter erhalten für diesen Zeitraum kein Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft. Wird eine Korrekturmaßnahme nicht (fristgerecht) behoben, wird das Audit nach Fristablauf als „nicht bestanden“ gewertet und der Betrieb verliert seine Zulassung für die ITW.

Was gilt für Öko-Betriebe?

Ferkelaufzüchter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) verpflichtet sind, können an der Initiative Tierwohl teilnehmen, erhalten jedoch kein Tierwohlgeld.

Wer darf den Stallklimacheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die zuvor eine Schulung durchlaufen haben und sich bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten sind auf einer Liste im [Downloadbereich](#) veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Stallklimaexperten für den Bereich Geflügel veröffentlicht sind und Sie Stallklimaexperten für den Bereich Schwein auswählen.

Wer darf den Tränkwassercheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Tränkwassercheck zugelassenen Probenehmer sind auf einer Liste im [Downloadbereich](#) veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Probenehmer für Tränkwasser für den Bereich Geflügel veröffentlicht sind und Sie Probenehmer für Tränkwasser für den Bereich Schwein auswählen.

Was passiert, wenn der Betrieb erweitert oder der Tierbestand aufgestockt wird?

Sämtliche Kriterien müssen immer für alle Tiere und alle Bereiche des angemeldeten Betriebs (VVVO-Nummer + Produktionsart) eingehalten werden, also auch für die neuen Betriebsteile und die zusätzlichen Tiere. Ein Zahlungsanspruch auf Tierwohlgeld für die zusätzlichen Tiere besteht nicht. Sofern Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft ausgezahlt wird, kann über den Bündler ein Antrag auf Tierzahlerhöhung gestellt werden – sofern noch Budget zur Verfügung steht, kann die Tierzahl erhöht werden. Solch eine Änderung darf nur einmal pro Jahr durchgeführt werden.

Erhält der Betrieb einen Preisaufschlag auf den Marktpreis (Auszahlung durch Schlachtbetriebe bzw. Ferkelaufzüchter), so sind die veränderten Tierzahlen direkt mit dem Schlachtbetrieb bzw. dem Ferkelaufzüchter zu klären. Sollte sich der Bestand durch die Hinzunahme eines neuen Stalls/Abteils vergrößern, muss dies dem Bündler gemeldet werden. Es muss ein neues Programmaudit durchgeführt werden, um zu prüfen, ob im gesamten Betrieb die ITW-Anforderungen eingehalten werden. Sofern gemäß Prüfsystematik ohnehin noch ein Programmaudit für das Kalenderjahr durchgeführt werden muss, kann auch dieses – bei zeitnaher Durchführung – für die Zertifizierung der betrieblichen Änderungen zur Tierhaltung genutzt werden.

Wie muss vorgegangen werden, wenn ein Betreiberwechsel eines registrierten Betriebes stattfindet?

Sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Größe des Tierbestands oder die Kriterien haben, sind umgehend an den Bündler zu melden. Der Bündler kann die Daten in der Datenbank anpassen.

Im Falle der Verpachtung oder des Verkaufs des Betriebes ist es möglich, die Teilnahme an der ITW an den nächsten Besitzer zu übergeben. Der neue Betreiber muss allerdings nach der Übernahme ein Audit durchführen lassen, da sich die verantwortliche Person ändert.

Was passiert, wenn ein registrierter Betrieb geteilt wird oder zwei teilnehmende Betriebe zusammengelegt werden?

Betriebsteilungen oder -zusammenlegungen können über den Bündler in der Datenbank bei der Trägergesellschaft beantragt werden. Ergeben sich durch die Betriebsteilung oder -zusammenlegung Änderungen in der Tierzahl, sind diese gesondert über den Bündler bei der Trägergesellschaft zu beantragen.

Wohin dürfen die Tiere vermarktet werden?

Jeder Tierhalter kann seine Tiere frei vermarkten. Eine Andienungspflicht an einen anderen ITW-Betrieb besteht nicht.

Für einen Mäster besteht keine Lieferverpflichtung an einen Schlachthof, der an der Initiative Tierwohl teilnimmt. Allerdings wird nur für die Tiere ein Preisaufschlag gezahlt, die an einen Schlachthof geliefert werden, mit dem eine Vereinbarung zur Lieferung von ITW-Tieren getroffen wurde.

Ebenso sind Sauenhalter nicht verpflichtet, ihre Absatzferkel an einen ITW-Ferkelaufzüchter zu vermarkten. Allerdings erhalten sie nur über einen ITW-Ferkelaufzüchter, mit dem eine Vereinbarung zur Lieferung von ITW-Tieren getroffen wurde, ihren Tierwohl-Preisaufschlag.

Für Ferkelaufzüchter besteht keine Lieferverpflichtung an ITW-Mäster. Allerdings erhalten Bestands-Ferkelaufzüchter ab dem 1. Juli 2024 für Ferkel, die an ITW-Mäster geliefert wurden, ein höheres Tierwohlgeld (4,00 € pro Ferkel) als für Ferkel, die an nicht-ITW-Mäster vermarktet wurden (3,00 € pro Ferkel). Nämliche Ferkelaufzüchter erhalten Tierwohlgeld ausschließlich für jene Ferkel, die an ITW-Mäster vermarktet wurden.

Gibt es eine Liste der Schlachthöfe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Alle Schlachthöfe, die zu dem Zeitpunkt der Abfrage für die Initiative Tierwohl lieferberechtigt sind, finden Sie über die [öffentlichen Suchfunktion](#) (Stufe Schlachtung und Zerlegung) auf der Startseite der Tierwohldatenbank. Hier kann entweder nach bestimmten Schlachtbetrieben gesucht oder über den Button „Suchen“ ohne Eingabe von Suchkriterien eine Liste aller lieferberechtigten Schlachtbetriebe eingesehen werden.

Welche Zahl muss quartalsweise an den Bündler gemeldet werden?

Für jedes abgelaufene Quartal muss bis zum 10. des Folgemonats die Zahl der abgesetzten/verkauften Tiere an den Bündler gemeldet werden (vgl. Meldung Tierbestandsbewegungen Sauenhaltung/Ferkelaufzucht).

Sauenhaltung: es werden alle Ferkel gemeldet, die abgesetzt und **in eine ITW-Aufzucht** gegeben wurden (Tiere, die auf dem Transport verendet sind, zählen mit).

Ferkelaufzucht:

- Bestands-Ferkelaufzüchter: es werden alle Ferkel gemeldet, die aufgezogen wurden (Tiere, die auf dem Transport zum Mastbetrieb verendet sind oder die als Spanferkel abgegeben wurden, zählen mit). Ab dem 1. Juli 2024 muss bei der Meldung zwischen Ferkeln, die an ITW-Mäster, und Ferkeln, die an nicht-ITW-Mäster vermarktet wurden, unterschieden werden.
- Nämliche Ferkelaufzüchter: es werden nur jene Ferkel gemeldet, die an ITW-Mäster vermarktet wurden (Tiere, die auf dem Transport zum Mastbetrieb verendet sind oder die als Spanferkel abgegeben wurden, zählen mit).

Schweinemast: hier muss der Tierhalter selbst keine Mengenmeldung abgeben. Die Tierzahlen werden vom Schlachtbetrieb an die Trägergesellschaft übermittelt.

Muss auch für Sauenhalter weiterhin die Zahl der abgesetzten Ferkel an den Bündler und die Trägergesellschaft gemeldet werden?

Ja. Auch wenn Sauenhalter keine eigene Abrechnung mehr erhalten, werden die Tierzahlen an den Bündler und von diesem an die Trägergesellschaft weitergeleitet. Die Zahlen werden z. B. für die Plausibilitätsprüfung sowie im Falle eines nicht bestandenen Audits zur Bemessung der Vertragsstrafe benötigt.

Wie können die Tierzahlmeldungen nachvollzogen werden?

Ferkelaufzüchter haben die Möglichkeit, einen direkten Zugriff zu den Mengenmeldungen zu erhalten, da diese noch Entgelt über die Trägergesellschaft erhalten. Dort können die vom Bündler gemeldeten Mengen eingesehen werden. Um Zugang zur Datenbank zu erhalten, kontaktieren Sie bitte ihren Bündler.

Betriebe, die kein Entgelt über die Trägergesellschaft erhalten (Sauenhalter und Mäster) können eine Übersicht über die Mengenmeldungen bei ihrem Bündler anfordern.

Wie können Tierzahlmeldungen korrigiert werden?

Gab es bei der Erfassung von Tierzahlmeldungen Fehler, so müssen diese korrigiert werden. Tierzahlen für Betriebe mit Sauenhaltung (abgesetzte Ferkel) und Ferkelaufzucht (aufgezogene Ferkel) müssen direkt an den Bündler gemeldet werden, der die Tierzahlen in der Datenbank korrigieren kann.

Können auch Jungsauenaufzüchter an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Tierhalter, die Jungsauen (genauer: in der Regel Zuchtläufer) aufziehen (ca. 30 bis 120 kg) sind für die Zuchttiere nicht entgeltberechtigt. Ausselektierte, d. h. nicht zuchttaugliche Tiere, die als Schlachttiere verkauft werden (wie Mastschweine), können allerdings für die Initiative Tierwohl berücksichtigt werden. Diese Tierhalter melden sich also im Sinne der Initiative Tierwohl mit Produktionsart 2001 Schweinemast an, um den Tierwohl-Preisaufschlag zu erhalten.

Wer kann bei arbeitsteiliger Schweineproduktion teilnehmen?

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl für arbeitsteilig produzierende Betriebe ist möglich. Es können sowohl bereits teilnehmende Standorte, die beispielsweise durch die Zuteilung neuer VVVO-Nummern aufgesplittet werden, in Produktionsgemeinschaften aufgeteilt werden, als auch neue Betriebe direkt als Produktionsgemeinschaft angemeldet werden.

Die Teilstandorte einer Produktionsgemeinschaft werden als Hauptstandort mit zugeordneten Unterstandorten erfasst. Sie werden in der ITW als Einheit betrachtet, müssen gemeinsam die Anforderungen einhalten und sind auch nur berechtigt Tierwohlgeld bzw. einen Preisaufschlag auf den Marktpreis zu erhalten, wenn alle gemeinsam lieferberechtigt sind. Die Produktionsgemeinschaft muss eine spezielle Teilnahmeerklärung mit ihrem Bündler abschließen und wird in einem gemeinsamen Audit überprüft. Kann ein Teilstandort (Haupt- oder Unterstandort) nicht auditiert werden (z. B. aufgrund eines Leerstands), so kann für die gesamte Produktionsgemeinschaft kein Audit durchgeführt werden. Dies ist erst wieder möglich, wenn alle beteiligten Standorte zusammen auditiert werden können.

Das Tierwohlgeld/der Tierwohl-Preisaufschlag wird an den Hauptstandort ausgezahlt. Für die Verteilung innerhalb der Produktionsgemeinschaft sind die Teilnehmer verantwortlich. Auch andere Aspekte der Zusammenarbeit (zum Beispiel bezüglich der Haftung) müssen die Beteiligten nötigenfalls unter sich regeln.

Wie erfolgt die Prüfung des Kriteriums „Vermarktung an ITW-Mäster“ im Audit?

In der Datenbank und in der Checkliste des Betriebes ist gekennzeichnet, ob es sich um einen Bestands-Ferkelaufzüchter handelt. Für Bestands-Ferkelaufzüchter ist das Kriterium „1.10 Vermarktung an ITW-Mäster für Bestands-Ferkelaufzüchter“ relevant. Für nämliche Ferkelaufzüchter ist das Kriterium „1.11 Vermarktung an ITW-Mäster für nämliche Ferkelaufzüchter“ relevant.

Bestands-Ferkelaufzüchter:

Ab dem 1. Juli 2024 wird im Programmaudit (ausgenommen im Erstaudit) stichprobenartig überprüft, ob die Ferkel, für die Tierwohlgeld ausgezahlt wurde, korrekt – unterschieden nach Lieferung an ITW-Mäster oder nicht-ITW-Mäster – gemeldet wurden. Hierbei wird geprüft, ob das erhöhte Tierwohlgeld für „nämliche“ Ferkel berechtigterweise bezahlt wurde. Die gemeldeten Ferkel können über die Meldebögen an den Bündler sowie über die Kontoauszüge oder Quartalsgutschriften der ITW nachvollzogen werden. Die Tierzahlmeldungen können auch direkt über den Tierhalterzugang im Portal der Clearingstelle eingesehen werden. Alternativ kann der Bündler Dokumente zur Verfügung stellen. Die Tierzahlmeldungen müssen zum Auditzeitpunkt unbedingt vorliegen.

Über die öffentliche Suchfunktion der ITW-Datenbank kann der Auditor prüfen, ob der Mäster, an den die Tiere vermarktet wurden, zum Auditzeitpunkt lieferberechtigter ITW-Teilnehmer ist. Auch die Überprüfung der Lieferberechtigung in der Vergangenheit ist für den Auditor in der Datenbank möglich. Wichtig ist, dass der Ferkelaufzuchtbetrieb VVVO-Nummern sowie Namen der belieferten ITW-Mäster nachweisen kann, z. B. über das Bestandsregister. Ab dem 1. Juli 2024 muss der Ferkelaufzüchter bereits im ersten Programmaudit plausibel darstellen können, wie die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden kann.

Nämliche Ferkelaufzüchter:

Im Programmaudit (außergenommen im Erstaudit) wird stichprobenartig überprüft, ob die Ferkel, für die das Tierwohlgeld ausgezahlt wurde, an einen ITW-Mäster vermarktet wurden. Die gemeldeten Ferkel können über die Meldebögen an den Bündler sowie über die Kontoauszüge oder Quartalsgutschriften der ITW nachvollzogen werden. Die Tierzahlmeldungen können auch direkt über den Tierhalterzugang im Portal der Clearingstelle eingesehen werden. Alternativ kann der Bündler Dokumente zur Verfügung stellen. Die Tierzahlmeldungen müssen zum Auditzeitpunkt unbedingt vorliegen.

Über die öffentliche Suchfunktion der ITW-Datenbank kann der Auditor prüfen, ob der Mäster, an den die Tiere vermarktet wurden, zum Auditzeitpunkt lieferberechtigter ITW-Teilnehmer ist. Auch die Überprüfung der Lieferberechtigung in der Vergangenheit ist für den Auditor in der Datenbank möglich. Wichtig ist, dass der Ferkelaufzuchtbetrieb VVVO-Nummern sowie Namen der belieferten ITW-Mäster nachweisen kann, z. B. über das Bestandsregister. Bereits im Programmaudit muss der Ferkelaufzüchter plausibel darstellen können, wie die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden kann.

Welche Ferkel dürfen Bestands-Ferkelaufzüchter ab dem 1. Juli 2024 an den Bündler melden?

Bestands-Ferkelaufzüchter dürfen alle aufgezogenen Ferkel an den Bündler melden. Dabei müssen sie ab dem 1. Juli 2024 jedoch zwischen jenen Ferkeln unterscheiden, die an einen ITW-Mäster vermarktet wurden und jenen, die an nicht-ITW-Mäster vermarktet wurden. Eine Falschmeldung - und damit unrechtmäßig zu viel erhaltenes Tierwohlgeld - kann im Audit entsprechend abgewertet werden und zu einem Sanktionsverfahren führen. Am Tag der Lieferung muss in der Datenbank geprüft werden, ob der abnehmende Schweinemastbetrieb lieferberechtigter ITW-Teilnehmer ist. Dies kann in der öffentlichen Suchfunktion der Tierwohldatenbank geprüft werden (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). Auch bei Vermarktung über einen Viehhändler oder Vermarktungsorganisation muss die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden.

Welche Ferkel dürfen nämliche Ferkelaufzüchter an den Bündler melden?

Nämliche Ferkelaufzüchter dürfen nur diejenigen Ferkel an den Bündler melden, die an einen ITW-Mäster vermarktet wurden. Ferkel, die an einen Nicht-ITW-Mäster vermarktet werden, dürfen nicht an den Bündler gemeldet werden. Eine Falschmeldung (und damit unrechtmäßig erhaltenes Tierwohlgeld) kann im Audit entsprechend abgewertet werden und zu einem Sanktionsverfahren führen. Am Tag der Lieferung muss in der Datenbank geprüft werden, ob der abnehmende Schweinemastbetrieb lieferberechtigter ITW-Teilnehmer ist. Dies kann in der öffentlichen Suchfunktion der Tierwohldatenbank geprüft werden (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). Auch bei Vermarktung über einen Viehhändler oder Vermarktungsorganisation muss die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden.

Wie kann ein Ferkelaufzüchter prüfen, ob sein Abnehmer an der ITW teilnimmt?

Über die öffentliche Suchfunktion kann anhand der VVVO-Nummer eines Betriebes geprüft werden, ob ein Standort aktuell eine Lieferberechtigung für die ITW hat (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). Hier wird auch die lieferberechtigte Produktionsart („2001 Schweinemast“) angezeigt.

Was passiert, wenn der abnehmende ITW-Mastbetrieb am Tag der Lieferung nicht in der öffentlichen Suche erscheint?

Sollte der Betrieb am Tag der Lieferung nicht in der öffentlichen Suche erscheinen, darf die Lieferung zunächst nicht als ITW-Ferkel an den Bündler gemeldet werden, da der Mastbetrieb nicht mehr Teilnehmer der ITW sein

könnte. Im ersten Schritt sollte der Ferkelaufzuchtbetrieb Kontakt zu seinem abnehmenden Mastbetrieb aufnehmen, um zu klären, ob dieser noch ITW-Teilnehmer ist. Ist der Mäster kein Teilnehmer mehr, darf die Lieferung nicht gemeldet werden. Ist der Mäster weiterhin Teilnehmer, kann eine schriftliche Anfrage an anfragen@initiative-tierwohl.de erfolgen, um zu klären, ob die Tiere trotz fehlender Lieferberechtigung gemeldet werden dürfen, da bspw. am Tag der Lieferung nur eine kurzfristige Sperre vorliegt. Die Anfrage muss die VVVO-Nummer des annehmenden Mästers und den Tag der Lieferung enthalten. Nur mit Genehmigung der Trägergesellschaft darf die Lieferung an den Bündler gemeldet werden. Diese Genehmigung muss im Audit vorgelegt werden können. Die Anfrage kann auch vom Viehhändler oder der Vermarktungsorganisation gestellt werden. Die Rückmeldung über die Genehmigung muss dann an den Ferkelaufzuchtbetrieb weitergeleitet werden.

Perspektivisch ist eine Anpassung der öffentlichen Suchfunktion geplant, mit der ersichtlich wird, ob Ferkel gemeldet werden dürfen oder nicht.

Was passiert, wenn ein Ferkelaufzuchtbetrieb Tiere als „nämlich“ meldet, die nicht an einen ITW-Mäster vermarktet wurden?

Wenn im Audit auffällt, dass der Ferkelaufzuchtbetrieb zu viel/entgegen den Anforderungen Tierwohlgeld für Ferkel erhalten hat, die nicht an einen ITW-Mäster vermarktet wurden, wird eine K.O.-Bewertung vergeben und die Teilnahme an der ITW ist beendet. Der Betrieb muss infolgedessen mit einem Sanktionsverfahren rechnen. Der Betrieb hat die Möglichkeit, gegen die Sanktion Einspruch einzulegen. Im Falle eines nicht bestandenen Audits wird der Betrieb schriftlich von der Trägergesellschaft über seine rechtlichen Möglichkeiten informiert.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer

Schwertberger Str. 14

53177 Bonn

Tel +49 228 336485-0

Fax +49 228 336485-55

info@initiative-tierwohl.de